



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nunmehr beginnen heute die Olympischen Spiele in Frankreich, ein nächstes interessantes Sportereignis, was eventuell auch noch Gäste in unsere Betriebe bringen könnte, um ein gemeinsames Erlebnis zu haben. Leider hat dies ja bei der Fußball – EM nicht so wie gehofft, funktioniert.

Das Gastgewerbe in Thüringen steht weiterhin vor sehr großen Herausforderungen, insbesondere macht die wieder erhöhte Mehrwertsteuer, neben den gestiegenen Kosten und der weiter ausufernden Bürokratie der Branche massiv zu schaffen. Hier ist vor allem auch die Politik gefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen damit endlich eine Kehrtwende einsetzt und unsere Branche wieder eine positive Entwicklung erfährt. Es muss beispielsweise endlich und nachhaltig Bürokratie abgebaut werden und nicht immer mit neuen Vorschriften eine Ausuferung erfolgen.

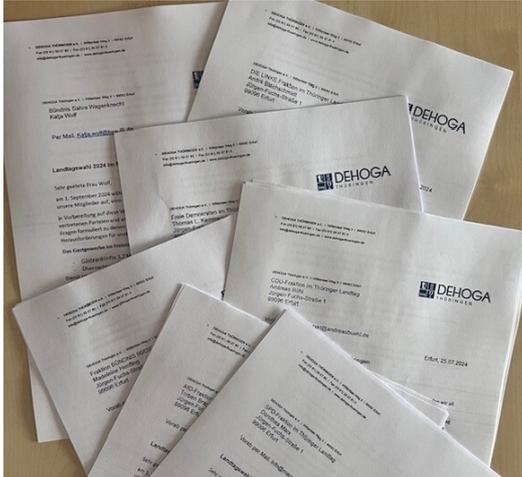
In Vorbereitung auf die Landtagswahl am 1. September haben wir die Themen und Herausforderungen unserer Branche zum einem in unserer Veranstaltung thematisiert, aber nunmehr haben wir konkret Fragen formuliert und um Antworten gebeten, wie es zukünftig mit Umsatzsteuer, Tourismusförderung, Maßnahmen gegen das Kneipensterben, der Steuer- und Abgabenlast usw. weitergehen soll.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Landtagswahl 1. September - wir fragen bei den Parteien nach

Unsere Forderungen an die Thüringer Landespolitik zur Landtagswahl

- Wettbewerbsfähigkeit des Thüringer Gastgewerbes erhalten
- Belastungen für das Gastgewerbe senken und nicht weitere Abgaben erheben
- Endlich wirksam und nachhaltig Bürokratie abbauen
- Tourismus nachhaltig stärken
- Ausbildung im Gastgewerbe weiter unterstützen



Am 1. September 2024 wird in Thüringen ein neuer Landtag gewählt. Dazu hatte der DEHOGA Thüringen am 18. Juni zum Politdialog "Politik trifft Gastgewerbe", alle für Tourismus zuständigen Fraktionsabgeordnete im Thüringer Landtag eingeladen. Leider waren unserer Einladung die Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gefolgt.

Die Antworten der anwesenden Vertreter finden [hier](#).

In Vorbereitung auf die Landtagswahl hat sich Ihr DEHOGA Thüringen an alle im Landtag vertretenen Parteien und an das BSW gewandt. Wir haben konkrete Fragen gestellt und um klare Antworten auf die dringlichen Herausforderungen für unsere Branche gebeten.

Eine Übersicht der Fragen finden Sie [hier](#).

Wir werden Mitte August über die Antworten der Parteien informieren.

Hotelmeldepflicht nicht komplett abgeschafft

Aufgrund von mehrfachen Anfragen zum Sachstand der Hotelmeldepflicht, nachfolgende Information:

Im März 2024 hat das Bundeskabinett das „Bürokratieentlastungsgesetz IV“ beschlossen. Der inhaltliche Punkt für das Gastgewerbe ist die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige.

Aber: Für ausländische Gäste bleiben Meldescheine nach wie vor erforderlich.

Ein Stichtag zur Gesetzesänderung steht noch nicht fest.

Der genaue Verfahrenslauf ist [hier einsehbar](#). Bei In-Kraft-Treten werden wir unverzüglich informieren.



First Date Tourismus - Ein bunter Gegenentwurf zur klassischen Berufsmesse mit Festivalflair statt Messecharme

Tourismus + Berufswahl = First Date Tourismus. So die Kurzformel, wenn es für Schülerinnen und Schüler um die Frage geht: Ist ein Berufsstart in der Hotellerie/ Gastronomie, Freizeitwirtschaft oder im Veranstaltungsmanagement das Richtige für mich? Was Tourismus für Thüringen bedeutet und welches Spektrum an Berufen es gibt, das können Schülerinnen und Schüler vom 7. bis 9. August 2024 auf der Zitadelle Petersberg in Erfurt herausfinden.

[weiterlesen...](#)

Thüringer Destinationstag 2024 - Jetzt anmelden

Einige der zentralen Fragen im Tourismus lauten: "Wie treffen Menschen Reiseentscheidungen? Was beeinflusst ihre Wahl? Und können wir ihre Entscheidungen durch passende Angebote und gezielte Informationen lenken?". Zum diesjährigen Thüringer Destinationstag bauen sowohl unsere Keynote als auch die Workshops auf genau diese Fragestellungen auf.

Freuen Sie sich mit uns auf ein inspirierendes Branchenevent im wunderschönen Ambiente des Volkshaus Jena. Treffen Sie Kolleginnen und Kollegen wieder und kommen Sie ins Gespräch. Sie sind herzlich eingeladen!

Dienstag, 10.09.2024, 9.00-17.30 Uhr im Volkshaus, Jena

[Zum Programm](#)

[Zur Online-Anmeldung](#)

Lass uns **FREUNDE** werden.

 DEHOGA THÜRINGEN Profitieren Sie von aktuellen News, Angeboten, Dienstleistungen u.v.m.





Online-Seminar „Beschäftigung im Studium und im Praktikum“ - kostenfrei

Immer wieder erreichen die AOK Fragen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Werkstudenten, Personen im Praktikum oder von Schülern und Schulabgängern. Die Antworten haben wir für Sie in diesem praxisnahen Online-Seminar aufgearbeitet. Die folgenden Themen werden behandelt.

Welche wesentlichen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Aspekte bei diesen Beschäftigungsformen wichtig sind, zeigen Ihnen die Referierenden der AOK.
Kosten.

Termin: 27.08.2024 10:30 bis 12:30 Uhr

[Zur Anmeldung](#)

Schwangerschaft und Kündigungsschutzklage

Die Kündigung einer Mitarbeiterin während der Schwangerschaft ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch im Falle einer vereinbarten Probezeit. Kündigt der Arbeitgeber, da ihm die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin nicht bekannt ist, muss sie dies innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung dem Arbeitgeber mitteilen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn die Mitarbeiterin zum Zeitpunkt der Kündigung schwanger ist und dies dem Arbeitgeber bekannt war bzw. ihm später mitgeteilt wird.

Eine Kündigungsschutzklage ist unerlässlich, es sei denn, der Arbeitgeber nimmt die Kündigung zurück. Die Klage muss spätestens 3 Wochen nach Zugang der Kündigung eingereicht werden. Wie verhält es sich, wenn sie die Frist nicht einhält und die Klage verspätet einreicht?

Mit dieser Frage hatte sich das Arbeitsgericht Mainz beschäftigt, ob die in Rede stehende deutsche Regelung mit der Richtlinie über schwangere Arbeitnehmerinnen vereinbar ist und dies dem EuGH in Luxemburg vorgelegt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass einer schwangeren Arbeitnehmerin eine angemessene Frist eingeräumt werden, um ihre Kündigung vor Gericht anfechten zu können. Eine Frist von zwei Wochen für den Antrag auf Zulassung einer verspäteten Klage scheint zu kurz zu sein.

Sachverhalt:

Eine Angestellte eines Pflegeheims ficht ihre Kündigung vor einem deutschen Arbeitsgericht an. Sie beruft sich auf das Verbot, einer Schwangeren zu kündigen. Das Arbeitsgericht ist der Auffassung, dass es die Klage normalerweise als verspätet abweisen müsse. Als die Arbeitnehmerin von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangt und die Klage erhoben habe, sei nämlich die im deutschen Recht vorgesehene ordentliche Frist – drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung – bereits verstrichen gewesen. Überdies habe die Arbeitnehmerin es versäumt, innerhalb der im deutschen Recht vorgesehenen weiteren Frist von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage zu stellen.

Die Entscheidung:

Der Gerichtshof stellt fest, dass nach der deutschen Regelung eine schwangere Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt ihrer Kündigung Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hat, über eine Frist von drei Wochen verfügt, um eine Klage zu erheben. Dagegen verfügt eine Arbeitnehmerin, die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund vor Verstreichen dieser Frist keine Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hat, nur über zwei Wochen, um zu beantragen, eine solche Klage erheben zu können. Nach Auffassung des Gerichtshofs scheint eine so kurze Frist, insbesondere verglichen mit der ordentlichen Frist von drei Wochen, mit der Richtlinie unvereinbar zu sein. In Anbetracht der Situation, in der sich eine Frau zu Beginn ihrer Schwangerschaft befindet, scheint diese kurze Frist nämlich dazu angetan, es der schwangeren Arbeitnehmerin sehr zu erschweren, sich sachgerecht beraten zu lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage sowie die eigentliche Klage abzufassen und einzureichen.

Es ist jedoch Sache des Arbeitsgerichts, zu prüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist

Aus: PRESSEMITTEILUNG Nr. 108/24 Luxemburg, den 27. Juni 2024 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-284/23 |

Seminartipp: Umgang mit herausfordernden Gästen am 20. August 2024



Trainieren Sie, wie durch aktive Gesprächsführung und professionelles Beschwerdemanagement aus dem Reklamationskunden ein zufriedener Kunde wird.

20. August / 8.30 bis 14.30 Uhr / DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM Erfurt
Preis pro Person: 170,00 € (200,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Details finden Sie [hier](#). Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt per Mail an arlette.unger@dehoga-thueringen.de

Bundesumweltministerium erkundigt sich nach Solarien in Hotels

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beabsichtigt, die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) vom 20. Juli 2011 zu novellieren. Zur Einschätzung des Erfüllungsaufwandes hat sich das BMUV an die Verbände des Adressatenkreises der UV-Schutz-Verordnung mit folgenden Fragen gewandt:

1. In wie vielen Hotels werden UV-Bestrahlungsgeräte (Solarien) betrieben?
2. Wie viele UV-Bestrahlungsgeräte (Solarien) werden je Hotel betrieben?

Wir freuen uns auf Ihre Antworten an Markus Luthe, luthe@hotellerie.de. Das Bundesumweltministerium hat um eine Rückmeldung bis zum 31. Juli 2024 gebeten.

Der Hotelverband geht davon aus, dass nach dem Erlass der **UV-Schutz-Verordnung** im Jahr 2011 in Hotels in Deutschland kaum noch Solarien anzutreffen sein dürften, da die seinerzeit neu eingeführten Informations- und Dokumentspflichten mit hohen Kosten verbunden waren und nach unserer Einschätzung in wirtschaftlicher Hinsicht einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellten. Auch die in **§ 4 Abs. 1 UVSV** für Betreiber von Solarien festgelegte Pflicht, dass mindestens eine als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten qualifizierte Person während der Betriebszeiten der UV-Bestrahlungsgeräte für den Kontakt mit den Nutzerinnen oder den Nutzern und die Überprüfung der UV-Bestrahlungsgeräte anwesend sein muss, dürfte prohibitiv auf den Einsatz im Hotelbetrieb gewirkt haben.

Anzeige: Immobilienangebot



Käufer gesucht: Hotel & Restaurant Schwarzaburg

Zum Verkauf steht ein das Hotel und Restaurant Schwarzaburg. Das Gebäude wurde in massiver Bauweise errichtet und steht auf einem ca. 1.477 qm großen Grundstück. Der Gästezimmertrakt hat eine Nutzfläche von ca. 290 qm auf drei Ebenen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Krankenversicherung geht auch digital

Hier mehr erfahren

AOK PLUS

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger
und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)